

Gemeinde Penzing

Landkreis Landsberg am Lech



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ - Entwurf Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Penzing hat in der Sitzung am 18.10.2022 den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortes Penzing (westliche Teilfläche Grundstück Flur Nr. 78) und über die Einbeziehung der östlichen Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 78, Gemarkung Penzing, in den im Zusammenhang bebauten Ort Penzing gefasst. Diese wird unter der Bezeichnung Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ geführt. Das Grundstück Flur Nr. 78 befindet sich östlich der Landsberger Straße am westlichen Ortsrand von Penzing. Mit der Ausarbeitung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ wurde die Arnold Consult AG in 86438 Kissing beauftragt. Das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ erfolgt im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

Mit der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ sollen für das unmittelbar östlich an die Landsberger Straße angrenzende Grundstück Flur Nr. 78, Gemarkung Penzing, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Doppelhäusern geschaffen werden. Die in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung getroffenen Mindestvorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Gestaltung sollen eine städtebaulich- und ortsbildverträgliche Arrondierung der am westlichen Ortsrand von Penzing bereits vorhandenen Wohn- und sonstigen Baustrukturen gewährleisten. Neben der Sicherung einer angemessenen Mindestdurchgrünung der privaten Grundstücksflächen wird in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung auch der zur Kompensation der mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft verbundene naturschutzfachliche Ausgleich planungsrechtlich gesichert. Die Erschließung der neuen Wohngebäude für den motorisierten Individualverkehr etc. ist über die unmittelbar westlich an das Satzungsgebiet anliegende Landsberger Straße gewährleistet. Von dieser wird entlang der nördlichen Begrenzung des Satzungsgebietes ein Privatweg zur internen Erschließung in das Gebiet der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung geführt.

Der vom Gemeinderat am 18.10.2022 gebilligte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 18.10.2022, liegt im Rathaus der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Straße 11, in 86929 Penzing, in der Zeit

vom 07. November 2022 bis einschließlich 09. Dezember 2022

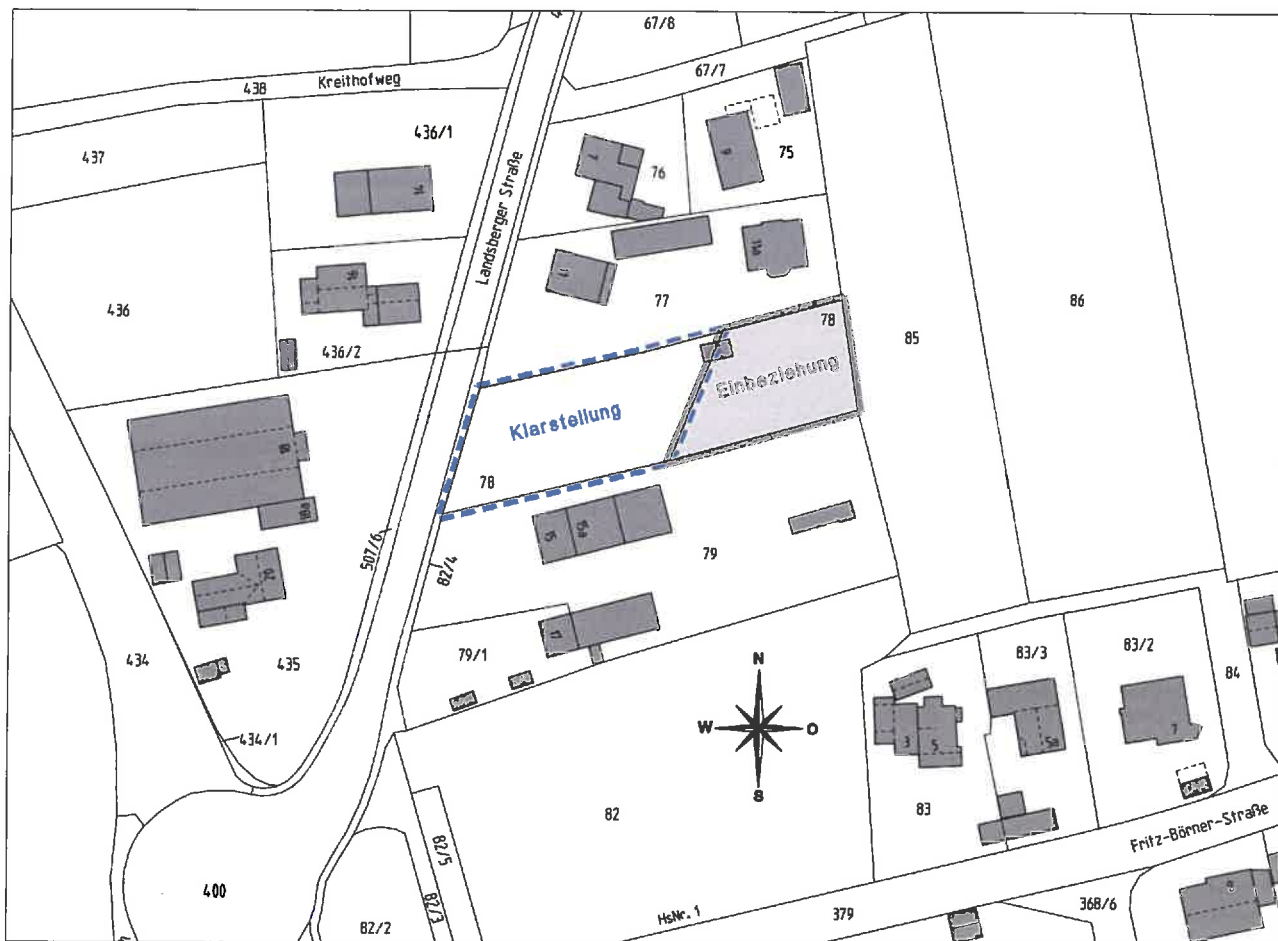
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.penzing.de/kues-landsberger-straese> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Umgriff der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“ (ohne Maßstab)



Penzing, 26.10.2022

Peter Hammer
Erster Bürgermeister

angeheftet: 26.10.2022
abgenommen: _____

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Metzger Maria
Anschrift: Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing
E-Mail-Adresse: bauamt@penzing.de
Telefonnummer: 08191/9840-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Secure Consult GmbH
Anschrift: Keplerstr. 5, 86529 Schrobenhausen
E-Mail-Adresse: info@secure-consult.com
Telefonnummer: 08252/909411-0

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III.] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Landsberger Straße“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.